

Laien als Seelsorgehelfer. Ein Bericht. Die Frage des Laienapostolates ist in den letzten Jahren immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt worden. Im kühnen Vorstoß haben glaubenseifrige Männer sogar den Gedanken erörtert, die Diakonatsweihe von der Priesterweihe in der Form zu trennen, daß sich ein Katholik nur zum Diakon weihen lassen könnte und dann — vielleicht sogar verheiratet und im „Nebenberuf“ — dem Pfarrer in der Seelsorge zur Seite stünde. Er könnte dann alle jene Funktionen des Pfarrers übernehmen, zu denen keine priesterliche Weihegewalt notwendig ist. Vielleicht werden solche Gedanken auch an das kommende Konzil herangetragen. Um so interessanter ist es, zu hören, daß es eine Art „Laiendiakone“ in der Kirchengeschichte schon einmal gegeben hat, die „Lizentiaten“ in Ungarn während der Türkenzeit. Der Fachmann auf diesem Gebiet, DDr. Koloman Juhász, Professor der Theologie in Szeged (Ungarn), hat erst kürzlich in deutscher Sprache ein ausführliches Werk über diese Frage veröffentlicht¹⁾. Was wir hier wollen, ist keine Ergänzung eines Stoffes, der in dieser Fülle noch nie an den Leser herangetragen wurde, noch eine „Besprechung“²⁾ eines ganz ungewöhnlichen Buches, sondern wir wollen den Gedankengang und die Ergebnisse von Prof. Dr. Juhász in kurzer, prägnanter Form vortragen, damit auch jene davon Kenntnis erhalten, die das Buch nicht besitzen oder keine Zeit haben, es zu lesen.

Das Problem der „Lizentiaten“ — wie diese Laiendiakone genannt wurden — war darin begründet, daß nach der Schlacht von Mohács 1526 ein großer Teil Ungarns in die Hände der Türken fiel. Die kirchliche Organisation brach in diesen Teilen des Landes zusammen, auch wenn die Bischofssitze weiter besetzt wurden. Die Inhaber dieser Würden mußten außerhalb ihrer Diözesen leben, gewissermaßen „in partibus infidelium“. Auch für viele Pfarrer traf das zu. Ein nichtgeweihter Laienhelfer fiel den türkischen Behörden am wenigsten auf und konnte oft da wirken, wo der Priester selbst den Tod zu erwarten hatte oder gar nicht zugelassen wurde.

Wie lebten nun diese „Lizentiaten“? Obwohl Kardinal Pázmány, der große ungarische Förderer des katholischen Glaubens, es als ideal hinstellte, daß diese Laienhelfer ehelos wären, ergab es sich doch aus der Praxis, daß sehr viele von ihnen verheiratet waren. Auch Wiederverheiratung nach dem Tode der ersten Frau kann festgestellt werden (also anders als bei den unierten und orthodoxen Weltgeistlichen, bei denen nach der Priesterweihe eine weitere Eheschließung unmöglich ist). Sehr viele Lizentiaten kamen aus dem Protestantismus, waren zum Teil sogar ehemalige evangelische Pastoren und Prediger. Die Kirche unterrichtete sich allerdings sehr sorgfältig über ihre religiöse Einstellung. Sie mußten bei Antritt ihres Amtes ein Glaubensbekenntnis ablegen und einen Eid leisten. Glaubensbekenntnis und Eidesleistung wurden alle paar Jahre wiederholt. Bei manchen Lizentiaten wurde immer wieder der Verdacht geäußert, sie hingen heimlich noch weiter den protestantischen Lehrmeinungen an. Aber es war in vielen Fällen unmöglich, sie zu ersetzen, weil es keine Priester gab und man die Gläubigen nicht ganz ohne Seelsorge lassen wollte. Es zeigte sich übrigens, daß frühere evangelische Prediger eine ganz besonders starke Anziehungskraft besaßen. Man ließ sie sogar an dem Ort ihres früheren Wirkens und unterstellte sie bloß der Aufsicht des Kreisdechanten. Jedenfalls wuchs die Zahl der Lizentiaten vor allem durch den Übertritt evangelischer Pastoren.

¹⁾ Laien im Dienst der Seelsorge während der Türkenherrschaft in Ungarn. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelsorge. Münster/Westfalen 1960, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Kart. DM 19.—.

²⁾ Siehe die kurze Besprechung in dieser Zeitschrift, Jg. 1961, H. 3, S. 251 f.

Welche Aufgaben hatte nun der Lizentiat zu erfüllen? Da er kein geweihter Priester war, konnte er selbstverständlich keine Messe lesen und auch keine Losprechung erteilen. Auf Grund der Beschlüsse der Synode von Tyrnau 1629 durfte der Lizentiat aus der Postille vorlesen, predigen und taufen. Bei der Taufe hatte er die Salbung mit Öl zu unterlassen, die nur dem Priester vorbehalten blieb. Die Synode von Fünfkirchen (Pécs) 1714 gestattete dem Lizentiaten außer den vorhin erwähnten Amtsgeschäften noch die Vornahme von Trauungen und Begräbnissen, den Religionsunterricht und die Abhaltung von Prozessionen. An Sonn- und Feiertagen sollte er predigen und einen Lesegottesdienst halten. Mit Schwerkranken sollte er beten und die vollkommene Reue erwecken.

Die *Instructio Licentiatorum* des Benediktinerabtes Willibald Grasso von Tihány (am Plattensee) aus dem Jahre 1729 gibt dann noch eingehendere Weisungen. Aus ihnen geht hervor, daß der Lizentiat jedes Jahr zur Osterzeit seinem zuständigen Pfarrer einen genauen Bericht über seine Arbeit zu erstatten und eine Wiederholungsprüfung abzulegen hatte. Nur dann wurde seine Stelle als Lizentiat für ein weiteres Jahr verlängert. Zur Aufgabe dieses Laienseelsorgers gehörten auch die Segnung der Braut nach der Trauung, die Aussegnung der Wöchnerin, die Predigt am Grab des Verstorbenen und das Läuten der Kirchenglocken.

Von besonderem Interesse ist unter diesen Befugnissen des Lizentiaten das Recht, bei Trauungen zu assistieren. Im Ungarn der Türkenzeit gab es nämlich auf diesem Gebiet Sonderregelungen. Man unterschied zwischen „tridentinischen“ und „nicht-tridentinischen“ Orten, das heißt zwischen solchen, in denen die Beschlüsse des Konzils von Trient (besonders mit Rücksicht auf die Eheschließung) bekanntgemacht worden waren, und solchen, in denen sie nicht bekanntgemacht worden waren. Der Mangel an Geistlichen und die türkische Herrschaft in Teilen Ungarns brachte es mit sich, daß sich Eheleute oft von orthodoxen Geistlichen oder vom mohammedanischen Kadi trauen ließen. Bei der Scheidung gab es dann Schwierigkeiten. Dr. Juhász bringt eine Reihe verzwickter Fälle in seinem Buch, die sogar der Propagandakongregation in Rom vorgelegt wurden, zum Beispiel lebte ein Bursche mit seinem Vater, seiner Stiefmutter und der Tochter dieser Stiefmutter (die mit ihm nicht blutsverwandt war) zusammen. Er brachte das Mädchen in Schande und heiratete es nach mohammedanischem Ritus. Aus der Ehe wurden Kinder geboren. Nach vielen Jahren verstieß er seine Frau und wollte nunmehr nach katholischem Ritus eine andere heiraten. Noch schwieriger lagen die Verhältnisse in den Fällen, in denen ein Ehe teil im Zusammenhang mit Kriegereignissen als Gefangener weggeschleppt worden war. Die Türken pflegten ihre Gefangenen nicht mit Ende des Krieges wieder freizulassen, sondern als Sklaven zu verkaufen. Wie sollte sich nun eine Frau verhalten, die auf diese Weise ihren Gatten verloren hatte? Oder ein Ehemann, dessen Frau als Sklavin fortgeschleppt worden war? Auch hier bringt Dr. Juhász interessante Beispiele. So trug am 30. Juli 1676 der Bosnier Marko Benlich folgenden Fall vor: Er habe vor Jahren auf dem Sklavenmarkt die aus Siebenbürgen stammende Anna Hibbe gekauft. Die junge Sklavin habe ihm gefallen, und da auch der Mann Annas in türkische Sklaverei gefallen war, habe er sie zu seiner Frau gemacht. Aus dieser Verbindung sei eine Reihe von Kindern entsprossen. Nun, vierzehn Jahre später, wollte er sein Zusammenleben mit Anna kirchlich legalisieren lassen. Er könne nämlich wegen des unregelmäßigen Verhältnisses die Sakramente nicht empfangen; man lasse es nicht einmal zu, daß er die Kirche betrete. In allen diesen Fällen entschied Rom, daß eine kirchliche Eheschließung erst dann in Frage komme, wenn der Tod des anderen Ehegatten

sicher nachgewiesen werden könne. Das war aber selbstverständlich nicht in jedem Fall möglich.

Vielleicht ist es auch nicht uninteressant, zu hören, auf welche Weise die Lizentiaten entlohnt wurden. Die Synode von Fünfkirchen 1714 bestimmte darüber: „Was die Gläubigen dem Priester an Bodenerzeugnissen und Bargeld zu leisten haben, fällt, wie die Pfarramtsgebühren (Stolaeinkünfte), dem Lizentiaten zu.“ Der Lizentiat selbst wurde aber zur Verpflegung und Beherbergung des Priesters für die Zeit verpflichtet, die dieser zur Spendung der Sakramente im Orte weilte. Nach einem Diözesanbeschuß von Waitzen 1675 erhielt der Lizentiat folgende Gebühren: Jedes Ehepaar der Pfarre hatte jährlich 50 Denare zu geben und einen Metzen Weizen zu liefern; für eine Trauung waren 5 Groschen, für Aussegnungen ein Laib Brot und ein Huhn, für ein Begräbnis ebenfalls 5 Groschen und für eine Leichenrede ein Taler zu entrichten. Alles in allem scheinen die Einkünfte des Lizentiaten niedriger als die eines Pfarrers am selben Ort gewesen zu sein.

Es erübrigt sich noch, die Frage aufzuwerfen, welches Urteil über die Tätigkeit der Lizentiaten gefällt werden muß. Es gab manche Mißstände. Sie vernachlässigten zum Teil ihr Amt, trieben sich außerhalb ihrer Pfarre herum, waren nicht imstande, die Gläubigen zu unterweisen, da sie selbst völlig ungebildet in Glaubenssachen waren. Manche waren dickköpfig, beschimpften die Priester und erhoben sich über sie. Der Lizentiat von Jovancza vollzog die Taufe so unmöglich, daß alle von ihm Getauften bedingungsweise wieder getauft werden mußten. Der Lizentiat von Börcs traute jeden, der ihn darum anging, ohne nach eventuellen Eehindernissen zu fragen. Von anderen werden unmäßiger Weingenuß, Trunkenheit und öffentliche Prügeleien mit der Frau berichtet. Andererseits wieder haben wir Berichte über Lizentiaten, die aufopfernd und mit großen persönlichen Entbehrungen alles taten, um ihr Amt gut auszufüllen. Sie hausten in Erdhütten und Höhlen, in Kirchen, die Ruinen waren, sie befanden sich in ständiger Lebensgefahr; denn eine Anzeige bei der türkischen Obrigkeit genügte oft, sie zu verhaften und zu foltern. Es gab Lizentiaten, die zwanzig und mehr Jahre segensreich an ein und demselben Orte wirkten. Über den Lizentiaten von Ireg, Michael Dennyés, wird das Urteil gefällt: „Ein Mann, reich an Verdiensten.“ Manche Lizentiaten wurden schließlich, wenn sie ehelos oder verwitwet waren, nach jahrelanger Tätigkeit zu Priestern geweiht und wirkten als solche in derselben unermüdlichen Art weiter. Alles in allem zeigt es sich, daß wir auch hier — wie in allen anderen Fällen — nicht generalisieren oder alles in einen Topf werfen dürfen.

Es ist zweifellos, daß die Einrichtung des „Lizentiatentums“ ungefähr das ist, was die Vertreter der Forderung „Familienväter als Laiendiakone“ sich vor Augen halten. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit möge man schließen, ob und in welcher Form dem Wunsch eifriger Mitarbeiter des Laienapostolates Rechnung getragen werden kann. Jedenfalls wird Gott die Väter des Konzils auch in dieser Frage erleuchten, falls sie behandelt wird.

Wien

Prof. Dr. Ernst Joseph Görlich